VG München, Urteil v. 23.06.2026 – M 31 K 23.3117

**Titel:**

## Coronavirus, SARS-CoV-2, Zuwendungsrecht, Überbrückungshilfe III, Verbundene Unternehmen, Familiäre Verbindungen, Verwaltungspraxis, Ermessensausübung, Subventionsgewährung, Gleichbehandlungsgrundsatz, Vorläufige Bewilligung, Rückforderung

**Normenketten:**

GG Art. 3 Abs. 1
BV Art. 118 Abs. 1

**Schlagworte:**

Coronavirus, SARS-CoV-2, Zuwendungsrecht, Überbrückungshilfe III, Verbundene Unternehmen, Familiäre Verbindungen, Verwaltungspraxis, Ermessensausübung, Subventionsgewährung, Gleichbehandlungsgrundsatz, Vorläufige Bewilligung, Rückforderung

## Tenor

I. Die Klage wird abgewiesen.

II. Die Klägerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

III. Die Kostenentscheidung ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

## Tatbestand

1
Die Klägerin ist nach ihren Angaben im Zuwendungs- und Gerichtsverfahren in der Branche Vergnügungs- und Themenparks, konkret der Veranstaltung von Flohmärkten tätig. Sie begehrt unter Aufhebung eines Ablehnungs-, Aufhebungs- und Rückforderungsbescheids der Beklagten, den diese im Vollzug der Richtlinien für die Gewährung von Überbrückungshilfe des Bundes für kleine und mittelständische Unternehmen – Phase 3 (Überbrückungshilfe III) erlassen hat, deren Verpflichtung zur antragsgemäßen Zuwendungsgewährung.

2
Mit (Erst-)Antrag vom 16. März 2021, bei der Beklagten eingegangen am 19. März 2021, beantragte die Klägerin die Gewährung einer Überbrückungshilfe III i.H.v. 146.059,47 EUR für den Förderzeitraum Januar bis Juni 2021. Mit Bescheid vom 12. Mai 2021 wurde die Überbrückungshilfe in beantragter Höhe gewährt. Die Bewilligung der Höhe der Überbrückungshilfe erging dabei unter dem Vorbehalt der endgültigen Festsetzung in einem Schlussbescheid. Mit Änderungsantrag vom 2. November 2021, bei der Beklagten am selben Tag eingegangen, beantragte die Klägerin sodann aufgrund von geänderten Richtlinien für den gleichen Förderzeitraum eine erhöhte Förderung i.H.v. 177.407,62 EUR. Nach umfangreicher Kommunikation der Beklagten mit dem prüfenden Dritten im behördlichen Verfahren zu verschiedenen Einzelheiten der geltend gemachten zu fördernden Fixkosten wies die Beklagte im Rahmen der Rückfragen schließlich darauf hin, dass es sich bei dem Antrag um einen Unternehmensverbund handle. Daher könne nur ein Antrag für den Verbund gestellt werden und der hier gegenständliche Antrag – der Klägerin – sei abzulehnen und es seien etwaig gezahlte Abschlagszahlungen zurückzufordern. Mit Bescheid vom 15. Juni 2022 gewährte die Beklagte die beantragte Überbrückungshilfe III vorläufig und dem Grunde nach zur Sicherung der beihilferechtlichen Zulässigkeit einer etwaigen späteren Auszahlung. Mit streitgegenständlichem Bescheid vom 14. Juni 2023 lehnte die Beklagte sodann den Antrag vom 2. November 2021 auf Gewährung einer Überbrückungshilfe III ab, ersetzte den Bescheid vom 15. Juli 2022 zur beihilferechtlichen Fristwahrung und hob den gewährenden Bescheid vom 12. Mai 2021 auf. Ferner wurde die Erstattung des ausgezahlten Betrags in Höhe von 146.059,47 EUR festgesetzt und eine Verzinsung des Erstattungsbetrags angeordnet. Zur Begründung verwies die Beklagte maßgeblich darauf, dass der Klägerin bzw. Antragstellerin die (isolierte) Antragsberechtigung fehle, da bei

Verbundunternehmen, wie es hier bei der Klägerin und der Flohmarkt M* … … der Fall sei, lediglich ein Antrag für alle verbunden Unternehmen insgesamt gestellt werden könne.

3
Hiergegen richtet sich die zuerst am 27. Juni 2023 sowie wiederholend am 17. Juli 2023 erhobene Klage. Die Klägerin lässt zuletzt sinngemäß beantragen,

4
die Beklagte unter Aufhebung des Bescheids vom 14. Juni 2023 zu verpflichten, die beantragte Überbrückungshilfe III in Höhe von 177.407,62 EUR zu bewilligen und weitere 31.348,15 EUR auszubezahlen,

5
hilfsweise,

6
die Beklagte zu verpflichten, den Antrag der Klägerin unter dem 16. März 2021 in Gestalt des Änderungsantrags unter dem 2. November 2021 auf Gewährung einer Überbrückungshilfe III unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden.

7
Zur Begründung wird im Wesentlichen darauf verwiesen, dass es sich bei zutreffender Zugrundelegung der tatsächlichen Umstände bei der Klägerin und der Flohmarkt M* … … nicht um verbundene Unternehmen handle. Die Klägerin sei erst am 6. Dezember 2020 gegründet worden und habe den Geschäftsbetrieb zum Betrieb von Flohmärkten der (bereits seit längerem bestehenden) Flohmarkt M* … … rückwirkend zum 1. Januar 2021 erworben. Die Klägerin sei daher de facto an ihre Stelle getreten, ohne Überschneidungen in rechtlicher oder tatsächlicher Gestalt. Die Flohmarkt M* … …, deren ausschließlicher Anteilseigner über eine Zwischengesellschaft der Bruder der Geschäftsführerin der Klägerin sei, sei seitdem ausnahmslos im Vermieten eigener Immobilien tätig, ferner gestatte ihr es der Unternehmenskaufvertrag nicht, im Bereich des Betreibens von Flohmärkten tätig zu sein. Es lägen auch keinerlei gemeinsame Anteilsverhältnisse mehr zwischen der Geschäftsführerin der Klägerin und ihrem Bruder vor. In rechtlicher Hinsicht verweist die Klagepartei darauf, dass sich die angeordnete Rücknahme der im Bescheid von 12. Mai 2021 (zunächst) gewährten Förderung sowohl formell als auch materiell als rechtswidrig darstelle. Insbesondere sei die die Klägerin entgegen der Auffassung der Beklagten antragsberechtigt, da zwischen der Klägerin und der Flohmarkt M* … … kein Unternehmensverbund vorliege. Dies ergebe sich mit Blick auf die einschlägigen Regelungen, insbesondere die Zuwendungsrichtlinie, die FAQs sowie die in Bezug genommene EU-Definition der verbundenen Unternehmen. Insbesondere liege kein gemeinsames Handeln im Sinne der EU-Definition vor, an die die Beklagte gebunden sei, auch ausgehend von den FAQs könne dies nicht aus dem bloßen Vorliegen familiärer Verbindungen gefolgert werden. Ein derartiges Vorgehen stelle im Übrigen ein Verstoß gegen Verfassungs- und Europarecht dar und sei zudem zu unbestimmt. Bestritten wird weiter, dass es eine ständige Verwaltungspraxis der Beklagten gebe, ferner, dass sich eine solche nach der pauschalen Vermutung familiärer Verhältnisse richte. Die Beklagte sei insoweit darlegungs- und nachweispflichtig, im Übrigen sei die Verwaltungspraxis gerichtlich zu ermitteln. Jedenfalls liege in der vorgetragenen Verwaltungspraxis, wie sich auch an internen Dokumenten des Bundeswirtschaftsministeriums zeige, eine willkürliche Ungleichbehandlung zugunsten von Schaustellenden vor, bei denen die Zuwendungspraxis offenbar unter bestimmten Umständen eine Widerlegungsmöglichkeit der familiären Verbindung zulasse. Weiter bestehe eine nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung zwischen Unternehmen, die aufgrund familiärer Beziehungen als Verbundunternehmen behandelt werden und solchen, bei denen dies nicht der Fall ist. Ferner verletze die vorgetragene Zuwendungspraxis in einem tribalistischen Ansatz durch Benachteiligung miteinander verwandter Antragsteller auf nicht gerechtfertigte Weise Art. 6 Abs. 1 GG. Jedenfalls sei, auch nach aktualisierten Verlautbarungen im Ergänzenden Leitfaden Verbundunternehmen, ein atypischer Fall anzunehmen, insbesondere sei eine Beurteilung anhand der Angaben im Handelsregister nicht ausreichend. Unabhängig davon fehle es an einer beherrschenden Beziehung und einer Tätigkeit auf demselben oder benachbarten Markt, da die Flohmarkt M* … … nunmehr dem Wirtschaftszweig Vermietung, Verpachtung von eigenen oder geleasten Gewerbegrundstücken und Nichtwohngebäuden zuzuordnen sei. Dass die Flohmarkt M* … … ihre Firmierung nicht angepasst habe, spiele keine Rolle; weiterhin bestehe aktenkundig ein Wettbewerbsverbot. Schließlich stehe einer Rücknahme der im Bescheid von 12. Mai 2021 gewährten Förderung

Vertrauensschutz sowie die Nichteinhaltung der gesetzlichen Jahresfrist entgegen. Insbesondere handle es sich bei dem vorgenannten Bescheid jedenfalls hinsichtlich der Antragsberechtigung bereits um eine endgültige Regelung, auch handle es sich bei dem streitgegenständlichen Bescheid vom 14. Juni 2023 nicht um einen Schlussbescheid. Ferner stehe der Klägerin ein Anspruch auf die begehrte Förderung zu, da die ständige Anwendung der Zuwendungspraxis durch die Beklagte eine entsprechende Selbstbindung erzeuge. Die Klagepartei rügt schließlich eine Unvollständigkeit der Verfahrensakten.

8
Die Beklagte beantragt

9
Klageabweisung.

10
Sie verteidigt den streitbefangenen Bescheid mit Schriftsatz ihrer Bevollmächtigten vom 21. August 2023 und verweist maßgeblich auf die fehlende Antragsberechtigung der Klägerin als Teil eines Unternehmensverbunds. Bei der Frage, ob ein verbundenes Unternehmen vorliege, stelle die Beklagte allein auf die außenwirksamen Verhältnisse sowie auf objektiv erkennbare familiäre Verhältnisse ab. Insbesondere sei im Handelsregister als Gegenstand des Unternehmens der Flohmarkt M* … … der Betrieb von Flohmärkten eingetragen (gewesen), so dass dieses Unternehmen und die Klägerin auch auf demselben Markt tätig seien. Der Fördergeber und die Beklagte gehen bei Familienunternehmen pauschalierend in ständiger Zuwendungspraxis davon aus, dass infolge der besonderen familiären Verbundenheits-, Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen innerhalb des Familienverbunds überwiegend wahrscheinlich seien. Darin liege ein ausreichender Sachgrund für die typisierende Annahme eines verbundenen Unternehmens.

11
Mit Beschluss vom 26. Mai 2026 wurde der Rechtsstreit zur Entscheidung auf den Einzelrichter übertragen.

12
Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der vorgelegten Behördenakte Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe

13
Die zulässige Klage bleibt in der Sache ohne Erfolg. Sie ist unbegründet.

I.

14
Die Klägerin hat gegen die Beklagte den von ihr im Hauptantrag geltend gemachten Anspruch, sinngemäß gerichtet auf Verpflichtung zur Gewährung und Auszahlung einer Überbrückungshilfe aufgrund ihres Zuwendungsantrags vom 16. März 2021 in Gestalt des Änderungsantrags vom 2. November 2021, nicht inne (§ 113 Abs. 5 VwGO). Vielmehr erweist sich der ablehnende Bescheid vom 14. Juni 2023 als rechtmäßig.

15
1. Eine Rechtsnorm, die einen Anspruch der Klägerin auf Bewilligung der beantragten Zuwendung begründet, existiert nicht. Vielmehr erfolgt die Zuwendung auf der Grundlage der einschlägigen Förderrichtlinie im billigen Ermessen der Behörde unter Beachtung des Haushaltsrechts (Art. 23, 44 BayHO). Ein Rechtsanspruch besteht danach nur ausnahmsweise, insbesondere aus dem Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG, Art. 118 Abs. 1 BV) durch eine Selbstbindung der Verwaltung aufgrund einer ständigen Verwaltungspraxis.

16
Der Norm- und der mit ihm insoweit gleichzusetzende Richtliniengeber (vgl. BVerwG, U.v. 14.3.2018 – 10 C 1/17 – juris Rn. 18; U.v. 24.4.1987 – 7 C 24.85 – juris Rn. 12) ist zunächst bei der Entscheidung darüber, welcher Personenkreis durch freiwillige finanzielle Zuwendungen des Staates gefördert werden soll, weitgehend frei. Zwar darf der Staat seine Leistungen nicht nach unsachlichen Gesichtspunkten, also nicht willkürlich verteilen. Subventionen müssen sich vielmehr gemeinwohlbezogen rechtfertigen lassen, sollen

sie vor dem Gleichheitssatz Bestand haben. Sachbezogene Gesichtspunkte stehen jedoch dem Norm- und Richtliniengeber in sehr weitem Umfang zu Gebote; solange die Regelung sich auf eine der Lebenserfahrung nicht geradezu widersprechende Würdigung der jeweiligen Lebensverhältnisse stützt, insbesondere der Kreis der von der Maßnahme Begünstigten sachgerecht abgegrenzt ist, kann sie verfassungsrechtlich nicht beanstandet werden (stRspr; vgl. z.B. BVerfG, U.v. 20.4.2004 – 1 BvR 905/00, 1 BvR 1748/99 – juris Rn. 61).

17
Sind die Fördervoraussetzungen – wie hier – zulässigerweise in Förderrichtlinien geregelt, so müssen diese von der zuständigen Bewilligungsbehörde gleichmäßig (Art. 3 Abs. 1 GG, Art. 118 Abs. 1 BV), im Einklang mit Art. 23 und 44 BayHO, ohne Verstoß gegen andere einschlägige Rechtsvorschriften und gemäß dem Förderzweck angewendet werden, wie dieser in den selbst gegebenen Richtlinien zum Ausdruck kommt. Die Verwaltungsgerichte haben sich auf die Prüfung zu beschränken, ob bei der Anwendung einer solchen Richtlinie im Einzelfall der Gleichheitssatz verletzt worden ist oder ein sonstiger Verstoß gegen einschlägige materielle Rechtsvorschriften vorliegt. Entscheidend ist daher allein, wie die zuständige Behörde die Richtlinie im maßgeblichen Zeitpunkt in ständiger, zu einer Selbstbindung führenden Verwaltungspraxis gehandhabt hat und in welchem Umfang sie infolgedessen an den Gleichheitssatz gebunden ist. Dabei darf eine solche Richtlinie nicht – wie Gesetze oder Rechtsverordnungen – gerichtlich ausgelegt werden, sondern sie dient nur dazu, eine dem Grundsatz der Gleichbehandlung entsprechende Ermessensausübung der Behörde zu gewährleisten (aktuell z.B. BayVGH, B.v. 18.3.2026 – 21 ZB 24.1465 –, juris Rn. 18, 22; B.v. 14.8.2025 – 21 ZB 24.927 – juris Rn. 12; B.v. 14.8.2024 – 22 ZB 23.643 – juris Rn. 10; B.v. 31.3.2022 – 6 ZB 21.2933 – juris Rn. 7; vgl. ferner BVerwG, U.v. 16.6.2015 – 10 C 15.14 – juris Rn. 24; B.v. 11.11.2008 – 7 B 38.08 – juris Rn. 9; BayVGH, U.v. 11.10.2019 – 22 B 19.840 – juris Rn. 26 m.w.N.).

18
Nur entsprechend den vorgenannten Grundsätzen kann ein Anspruch auf Förderung im Einzelfall bestehen. Im Vorwort der hier einschlägigen Richtlinie des Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie für die Gewährung von Überbrückungshilfe des Bundes für kleine und mittelständische Unternehmen – Phase 3 (Überbrückungshilfe III – BayMBl. 2021, Nr. 132, zuletzt geändert mit Bekanntmachung vom 24.10.2024, BayMBl. 2024, Nr. 537; im Folgenden: Zuwendungsrichtlinie) wird im Übrigen auch ausdrücklich klargestellt, dass die Überbrückungshilfe im Rahmen der vom Bund zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel als Billigkeitsleistung ohne Rechtsanspruch nach pflichtgemäßem Ermessen gewährt wird.

19
2. Die Klägerin hat keinen Anspruch auf die Zuwendung im beantragten Umfang von zuletzt 177.407,62 EUR, da zum maßgeblichen Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung eine (isolierte) Antragsberechtigung der Klägerin nicht gegeben war.

20
a) Nach der ständigen, richtliniengeleiteten Zuwendungspraxis der Beklagten sind für die Überbrückungshilfe III u.a. antragsberechtigt von der Corona-Krise betroffene Unternehmen unabhängig von dem Wirtschaftsbereich, in dem sie tätig sind (vgl. Nr. 2.1 Satz 1 der Zuwendungsrichtlinie). Dabei darf für verbundene Unternehmen nur ein Antrag für alle verbundenen Unternehmen gestellt werden (Nr. 2.4 Satz 3 der Zuwendungsrichtlinie), so dass dem einem Unternehmensverbund zugehörigen Unternehmen umgekehrt die isolierte Antragsberechtigung fehlt.

21
Eine Definition des „verbundenen Unternehmens“ findet sich in der Zuwendungsrichtlinie unter der genannten Nr. 2.4 Satz 1 im Zusammenhang der Antragsberechtigung. Nr. 5.2 der FAQs verweist weiterhin unter „Sonderfälle – wie wird bei verbundenen Unternehmen vorgegangen“ auf die sog. KMU-Definition in Art. 3 Abs. 3 des Anhangs I zur VO (EU) Nr. 651/2014 und den Benutzerleitfaden zur Definition von KMU. Bezug genommen wird danach durch die FAQs nur auf die Definition für ein „verbundenes Unternehmen“ aus der VO (EU) Nr. 651/2014, die in der Zuwendungsrichtlinie und der darauf fußenden Verwaltungspraxis der Beklagten zur Anwendung kommt (vgl. hierzu im Einzelnen BayVGH, B.v. 18.3.2026 – 21 ZB 24.1465 – juris Rn. 24 unter Bezugnahme auf VG München, U.v. 8.3.2024 – M 31 K 22.5002 – juris Rn. 34; VG

München, U.v. 15.9.2021 – M 31 K 21.110 – juris Rn. 27; allgemein BayVGH, B.v. 22.5.2023 – 22 ZB 22.2661 – juris Rn. 20).

22
Mit Blick auf die hier inmitten stehende Konstellation ist in der vorgenannten KMU-Definition in Art. 3 Abs. 3 (am Ende) des Anhangs I zur VO (EU) Nr. 651/2014 vorgesehen: „Unternehmen, die durch eine natürliche Person oder eine gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen miteinander in einer dieser Beziehungen stehen, gelten gleichermaßen als verbundene Unternehmen, sofern diese Unternehmen ganz oder teilweise auf demselben Markt oder auf benachbarten Märkten tätig sind. Als „benachbarter Markt“ gilt der Markt für eine Ware oder eine Dienstleistung, der dem betreffenden Markt unmittelbar vor- oder nachgeschaltet ist.“ Nr. 5.2 der FAQs knüpft an diesen Teil der KMU-Definition an und führt modifizierend aus: „Auch mehrere Unternehmen, die derselben natürlichen Person oder einer gemeinsam handelnden Gruppe natürlicher Personen gehören, sind verbundene Unternehmen, sofern sie ganz oder teilweise in demselben Markt oder in sachlich benachbarten Märkten tätig sind. Als „benachbarter Markt“ gilt der Markt für eine Ware oder eine Dienstleistung, der dem betreffenden Markt unmittelbar vor- oder nachgeschaltet ist (Anknüpfungspunkt ist nicht die örtliche Nähe)“. Fußnote 23 zu Nr. 5.2 der FAQs ergänzt hierzu, dass familiäre Verbindungen als ausreichend für die Schlussfolgerung gelten, dass natürliche Personen gemeinsam handeln. Des Weiteren sind als gemeinsam handelnd im Sinne dieser Definition natürliche Personen anzusehen, wenn sie sich abstimmen, um Einfluss auf die geschäftlichen Entscheidungen der betreffenden Unternehmen auszuüben, so dass diese Unternehmen unabhängig vom Bestehen vertraglicher Beziehungen zwischen den fraglichen Personen nicht als wirtschaftlich voneinander unabhängig angesehen werden können. In Fußnote 24 zu Nr. 5.2 der FAQs ist ferner festgehalten: „Mehrere Unternehmen sind im Sinne der Überbrückungshilfe unter anderem immer dann in demselben oder in sachlich benachbarten Markt tätig, wenn sich ihre wirtschaftliche Tätigkeit ganz oder teilweise dem selben Wirtschaftszweig gemäß der ersten drei Ziffern der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 zuordnen lässt (WZ 2008) (zum Beispiel 55.1: „Hotels, Gasthöfe und Pensionen“). Darüber hinaus können mehrere Unternehmen auch dann in demselben Markt oder in sachlich benachbarten Märkten tätig sein, wenn dies nicht zutrifft. Grundsätzlich gilt: Benachbarte Märkte oder eng miteinander verbundene benachbarte Märkte sind Märkte, deren jeweilige Waren oder Dienstleistungen einander ergänzen oder deren Waren zu einer Produktpalette gehören, die in der Regel von der gleichen Kundengruppe für dieselbe Endverwendung gekauft werden. Vertikale Beziehungen in einer Wertschöpfungskette sollten ebenfalls berücksichtigt werden. Jeder Fall muss daher unter Berücksichtigung der besonderen Umstände und des spezifischen Kontexts geprüft werden.“.

23
Auf dieser Grundlage und unter Verweis auf die genannten Verlautbarungen geht die Beklagte davon aus, dass es sich bei der Klägerin und der Flohmarkt M* … … um verbundene Unternehmen handelt. Die jeweiligen Alleingesellschafter der Unternehmen sind – was als solches unbestritten ist – Geschwister, die Beklagte legt ferner eine Tätigkeit in demselben Markt zugrunde, da beide – jedenfalls nach den zum relevanten Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung vorliegenden Informationen und insbesondere der Eintragungen im Handelsregister – im Markt „Betrieb von Flohmärkten“ tätig seien.

24
b) Die dargestellte Zuwendungspraxis der Beklagten wird als solche durch die Klägerin nicht durchgreifend in Frage gestellt.

25
aa) Nach ständiger obergerichtlicher Rechtsprechung (vgl. aktuell und m.w.N. BayVGH, B.v. 16.7.2025 – 21 ZB 24.820 – juris Rn. 19 f.) gibt es im hier interessierenden Zusammenhang zwar keine Pflicht der Klägerin, eine behauptete Verwaltungspraxis durch Beispiele gegenläufiger Förderung zu widerlegen (BayVGH, B.v. 21.12.2021 – 12 ZB 20.2694 – juris Rn. 28). Zumal wenn plausibel zur ständigen Verwaltungspraxis ausgeführt wird, reicht es aber auch nicht aus, unsubstantiiert eine gegenteilige Verwaltungspraxis zu behaupten. Vielmehr ist es Sache der Klägerin das Bestreiten zu substantiieren und konkrete Gründe für die Zweifel am Bestehen einer dargelegten Verwaltungspraxis anzuführen (vgl. BVerwG, B.v. 2.11.2007 – 3 B 58.07 – juris Rn. 6; BayVGH, B.v. 16.7.2025 – 21 ZB 24.820 – juris Rn. 19; B.v. 22.5.2023 – 22 ZB 22.2661 – juris Rn. 33; B.v. 4.12.2023 – 22 ZB 22.2621 – juris Rn. 15), zumal sie die Darlegungslast bezüglich des Vorliegens der Fördervoraussetzungen trägt.

26
bb) Der Verweis auf den Wortlaut der Zuwendungsrichtlinie, auf Vollzugshinweise und weitere Leitfäden und deren Auslegung – vgl. insbesondere Schriftsätze der Klägerbevollmächtigten vom 6. November 2023 und 12. Juni 2026 (zur Unterscheidung von einem weiteren Schriftsatz der Klägerbevollmächtigten vom gleichen Tag: jener mit 29 Seiten) – ist für die Substantiierung im vorliegenden Fall nicht ausreichend. Zur Feststellung einer tatsächlich geübten Verwaltungspraxis kann zwar auf die Förderrichtlinien, öffentliche Verlautbarungen der Bewilligungs-, übergeordneter Landes- oder aufgrund von Verwaltungsvereinbarungen eingebundener Bundesbehörden und sog. FAQs zurückgegriffen werden. Jedoch ist zu beachten, dass grundsätzlich für die Selbstbindung der Verwaltung nicht einmal der Wortlaut einer Richtlinie oder der FAQ maßgeblich ist (BayVGH, B.v. 22.5.2023 – 22 ZB 22.2661 – juris Rn. 29). Entscheidend ist immer das Verständnis des Zuwendungsgebers bzw. dessen tatsächliche Verwaltungspraxis zum maßgeblichen Zeitpunkt der Behördenentscheidung (st.Rspr. BayVGH, B.v. 27.3.2025 – 21 ZB 24.514 – juris Rn. 13).

27
Die oben dargelegte Verwaltungspraxis hat die Beklagte jedenfalls im Ergebnis und den maßgeblichen Erwägungen sowohl im streitgegenständlichen Bescheid vom 14. Juni 2023, Schriftsätzlich (Schriftsatz vom 21.8.2023) sowie zuletzt in der mündlichen Verhandlung hinreichend dargelegt, zumal die Verwaltungspraxis im Übrigen – ergänzend und für ihre Plausibilität sprechend – auch bereits vielfach Gegenstand der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung war (vgl. z.B. BayVGH, B.v. 12.9.2024 – 22 ZB 23.1462 – juris Rn. 12; eingehend VGH BW, U.v. 31.3.2026 – 14 S 300/25 – juris Rn. 100 ff.; B.v. 25.11.2024 – 14 S 1300/24 – juris Rn. 5; VG Würzburg, U.v. 3.7.2023 – W 8 K 23.52 – juris Rn. 70; aus der Rechtsprechung der Kammer VG München, B.v. 31.7.2024 – M 31 K 23.1119 – juris Rn. 5 f.). Auch und gerade die von Seiten der Klagepartei selbst vorgelegten (Anlagen K 12 und K 13) und in Bezug genommenen Unterlagen, wie etwa der „Ergänzende Leitfaden Verbundunternehmen“ (Schriftsatz vom 12.6.2026 mit 29 Seiten) behandeln intensiv die Zuwendungspraxis zu verbundenen Unternehmen und damit verbundene Fragen, zu familiären Verbindungen als Kriterium für „verbundene Unternehmen“ besteht nicht zuletzt eine Ausarbeitung der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestags (vom 26.8.2025, WD 5 – 061/25).

28
Vor diesem Hintergrund führt es nicht weiter, wenn die Klägerin zuletzt die Zuwendungspraxis der Beklagten (pauschal) bestreitet (insbesondere Schriftsatz vom 12.6.2026 mit 29 Seiten). Es ist nicht erkennbar, dass die Bezugnahme der Beklagten in ihrer Darlegung der Zuwendungspraxis auf die Zuwendungsrichtlinie, die FAQs oder weitere Materialien oder Rechtsakte wie insbesondere die KMU-Definition zu einer Widersprüchlichkeit führen würde, zumal es an dieser Stelle gerade nicht auf die Auslegung oder das rechtliche Verhältnis der genannten Bezugsquellen ankommt, sondern die – daraus abgeleitete – tatsächliche Zuwendungspraxis der Beklagten. Die bloße Behauptung, die Beklagte habe deshalb „keine konsistente Verwaltungspraxis“, stellt die vorgetragene Zuwendungspraxis nicht im ausgeführten Sinne substantiiert infrage.

29
Daher bedurfte es der schriftsätzlich und in der mündlichen Verhandlung beantragten Beweiserhebung zu Einzelheiten der vorgetragenen Zuwendungspraxis – namentlich der relevanten Nachweise wie Handelsregistereintragungen und der Anwendung unwiderleglicher Vermutungen, vgl. Sitzungsprotokoll S. 7 ff. – nicht. Es handelt sich hierbei um Beweisermittlungsanträge mit dem Ziel, Zugang zu weiteren Informationsquellen zu erlangen, um auf diesem Weg Anhaltspunkte für neuen Sachvortrag zu gewinnen. Der Antrag ist nicht auf den Nachweis konkreter Tatsachen gerichtet. Ein Beweisantrag muss jedenfalls so konkret formuliert sein, dass sich das Gericht darüber schlüssig werden kann, ob es die Beweismittel – hier vorzulegende Unterlagen oder Aussagen von Zeugen – benötigt, um ausgehend von seiner materiellrechtlichen Auffassung den entscheidungserheblichen Sachverhalt aufzuklären. Zudem muss sich der Prozessgegner dazu erklären können. Die Klagepartei hätte daher zumindest Tatsachenbehauptungen oder -vermutungen unter Beweis stellen müssen, die sich ihnen als möglich oder wahrscheinlich darstellen (vgl. BVerwG, B.v. 26.6.2017 – 6 B 54/16 – juris Rn. 7; B.v. 19.5.2016 – 6 B 1/16 – juris Rn. 34). Diesen Anforderungen genügen die in der mündlichen Verhandlung gestellten Anträge auf „Vorlage einer hinreichenden Anzahl anonymisierter Bescheide“ und der Einvernahme von nach Aktenlage möglicherweise mit der Sachbearbeitung betrauten Personen nicht.

30

Auch bestand jedenfalls kein Anlass zu weiterer gerichtlicher Sachverhaltsaufklärung. Das Gericht ist in Anbetracht der angewandten Zuwendungsrichtlinie und der in Bezug genommenen FAQs und weiteren Rechtsakte, anhand derer die Beklagte ihre Verwaltungspraxis erkennbar ausgerichtet hat, und ihrer dies bestätigenden Äußerungen im gerichtlichen Verfahren überzeugt, dass die Beklagte praktisch so wie festgestellt vorgeht bzw. vorgegangen ist. Soweit die Klägerbevollmächtigten die Zuwendungspraxis der Beklagten insbesondere deshalb infrage stellen, da sie im Widerspruch zu Vorgaben „des Zuwendungsgebers“ – gemeint ist hiermit wohl der Bund – stehe, führt dies nicht weiter. Wie ausgeführt, sind der Wortlaut einer Richtlinie oder anderer Materialien, wie der „Ergänzende Leitfaden Verbundunternehmen“, sowie insbesondere das klägerseitige Verständnis oder die klägerseitige Auslegung derselben generell nicht entscheidend. Ferner stellt der Einwand der Klägerin die von der Beklagten vorgetragene Verwaltungspraxis in tatsächlicher Hinsicht schon deshalb nicht infrage, da sich mit einem rechtlichen Argument eine Tatsache nicht widerlegen oder in Zweifel ziehen lässt. Mit anderen Worten stellt es – auf tatsächlicher Ebene – die vorgetragene Zuwendungspraxis der Beklagte nicht infrage, dass die Klagepartei sie möglicherweise sachlich als nicht weiterführend oder nicht sinnvoll oder für rechtlich fragwürdig erachtet. Schließlich und unabhängig davon bleibt gerade mit Blick auf den klägerseits verfolgten Anspruch auf Gewährung einer Überbrückungshilfe III unklar, was mit der beantragten, weitgehend abstrakten Aufklärung der Zuwendungspraxis der Beklagten für die Klägerin gewonnen wäre (vgl. ähnlich VGH BW, U.v. 31.3.2026 – 14 S 300/25 – juris Rn. 94, 101).

31
c) Die Zuwendungspraxis der Beklagten – hierbei insbesondere die zur Anwendung gebrachte Vermutung für ein gemeinsames Handeln im Fall familiärer Verbindungen – ist auch in der Sache nicht zu beanstanden.

32
aa) Der Zuwendungs- und Richtliniengeber und mit ihnen die mit der Funktion der Zuwendungsbehörde beliehene Beklagte (vgl. § 47b ZustV) sind nicht daran gehindert, im Sinne einer Eingrenzung des Kreises der Zuwendungsempfänger und Verteilung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel den Kreis der Begünstigten im Wege einer dem Zweck der Förderung entsprechenden, sachgerechten Abgrenzung auf bestimmte Antragsberechtigte zu beschränken (VG München, U.v. 15.9.2021 – M 31 K 21.110 – juris Rn. 26; U.v. 14.7.2021 – M 31 K 21.2307 – juris Rn. 23). Dies gilt gleichermaßen für die sachliche Eingrenzung einer Zuwendung und die Festlegung der relevanten Maßstäbe zur Bestimmung der Höhe einer Zuwendung. Denn nur der Zuwendungsgeber bzw. die Zuwendungsbehörde bestimmen im Rahmen des ihnen eingeräumten weiten Ermessens bei der Zuwendungsgewährung darüber, welche Ausgaben dem Fördergegenstand zugeordnet werden und wer konkret begünstigt werden soll. Außerdem obliegt ihm allein die Ausgestaltung des Förderverfahrens. Insoweit besitzen Zuwendungs- und Richtliniengeber und mit diesen die Beklagte die Interpretationshoheit über die maßgeblichen Verwaltungsvorschriften (BayVGH, B.v. 14.8.2025 – 21 ZB 24.927 – juris Rn. 13; B.v. 8.11.2021 – 6 ZB 21.2023 – juris Rn. 19).

33
bb) Es ist ferner in der obergerichtlichen Rechtsprechung geklärt, dass für die Gewährung der Überbrückungshilfe III die auf Ebene des Landes hierzu erlassenen Zuwendungsrichtlinien maßgeblich sind. Derartige Richtlinien dienen dazu, eine den Gleichheitsgrundsatz entsprechende Ermessensausübung der Behörde zu gewährleisten (vgl. BayVGH, U.v. 11.10.2019 – 22 B 19.840 – juris Rn. 26). Deshalb bewirken sie zunächst nur eine interne rechtliche Bindung des Verwaltungsermessens. Selbst ein Verstoß gegen eine derartige Verwaltungsvorschrift oder andere Verlautbarungen, insbesondere des Mittelgebers, macht eine Ermessensausübung daher nicht rechtswidrig, die bloße Beachtung nicht rechtmäßig. In ihrem rechtlichen Verhältnis zum Förderempfänger ist die Bewilligungsbehörde – abgesehen von den sonstigen gesetzlichen Grenzen des Verwaltungshandelns – nur durch den allgemeinen Gleichheitssatz aus Art. 3 Abs. 1 GG gebunden. Wenn sich die Behörde an ihre Förderrichtlinien hält, ist sie daher durch das Gleichbehandlungsgebot verpflichtet, dies auch weiterhin zu tun, sofern nicht sachliche Gründe im Einzelfall eine Abweichung rechtfertigen oder gar gebieten. Weicht sie hingegen generell von den Förderrichtlinien ab, so verlieren diese insoweit ihre ermessensbindende Wirkung; ob das Verwaltungshandeln mit dem Gleichbehandlungsgebot vereinbar ist, beurteilt sich dann nur nach der tatsächlichen Verwaltungspraxis (BayVGH, B.v. 16.7.2025 – 21 ZB 24.820 – juris Rn. 23 m.w.N.).

34

Es führt daher bereits im Ansatz nicht weiter, wenn die Klägerbevollmächtigten die Zuwendungspraxis – bzw. die „Bescheidungspraxis“ – an Maßgaben oder „Weisungen“ zuständiger Bundesministerien messen (Schriftsatz vom 12.6.2026 mit 45 Seiten, Anlagen K 12 und K 13) oder sogar eine „Aufgabe“ bestimmter Aspekte der vorgetragenen Zuwendungspraxis unmittelbar durch das zuständige Bundesministerium feststellen (Schriftsatz vom 12.6.2026 mit 29 Seiten). Jedenfalls im Verhältnis zu (potentiellen) Zuwendungsempfängern und damit insbesondere hinsichtlich eines möglichen Anspruchs derselben auf Zuwendungsgewährung kommt es auf eine Bindungswirkung im Verhältnis des Bundes zu den Ländern oder zu den ausführenden Zuwendungsbehörden nicht an (vgl. BVerwG, U.v. 25.04.2012 – 8 C 18/11 – juris Rn. 31). Es ist allein die Verwaltungspraxis im Freistaat Bayern – für den die Beklagte gemäß § 47b ZustV als Beliehene handelt – maßgeblich (vgl. BayVGH, B. v. 27.2.2023 – 22 ZB 22.2555 – juris Rn. 24 f.; SächsOVG, U.v. 25.11.2021 – 6 A 540/19 – juris Rn. 24; OVG NRW, B.v. 29.5.2017 – 4 A 526/15 – juris). Denn der streitgegenständlichen Förderung liegt eine Richtlinie des Freistaates Bayern und gerade kein formelles oder materielles Bundesgesetz zugrunde, also kein Akt des Bundes und auch keine Rechtsvorschrift (vgl. auch schon BayVGH, B.v. 14.10.2022 – 22 ZB 22.212 – juris Rn. 28), die die Ermessensentscheidung über die Gewährung der Überbrückungshilfe leiten sollen, auch wenn die FAQ Bund bundesweit einheitlich sind und die Förderung auch aus Bundesmitteln erfolgt. Maßgeblich ist danach die aus der bayerischen Richtlinie abgeleitete, tatsächlich geübte Verwaltungspraxis im Zuständigkeitsbereich der Beklagten für den Freistaat Bayern (BayVGH, B.v. 16.7.2025 – 21 ZB 24.820 – juris Rn. 24). Vor diesem Hintergrund liegt auch mit Blick auf die FAQs und andere Veröffentlichungen keine Verletzung des Bestimmtheitsgebots aufgrund (vermeintlicher) Widersprüchlichkeiten vor.

35
cc) Weiter verstößt die dargelegte Zuwendungspraxis der Beklagten auch nicht, anders als von Seiten der Klagepartei vorgetragen, gegen höherrangiges EU-Recht, indem über den Wortlaut der so genannten KMU-Definition hinaus Tatbestandsmerkmale geschaffen werden (Schriftsatz vom 12.6.2026 mit 45 Seiten). Denn das Unionsrecht gebietet auch im Rahmen genehmigter staatlicher Beihilfen nicht die Förderung von nach seinem Begriffsverständnis (gegebenenfalls) nicht verbundenen Unternehmen, sondern verbietet nur die individuelle Förderung eines einzelnen Unternehmens trotz seiner Verbundenheit mit einem anderen Unternehmen. Die zugrundeliegende Verbotsnorm des Art. 107 Abs. 1 AEUV bezweckt allein den Schutz des europäischen Binnenmarktes vor staatlichen Beihilfen, die den Wettbewerb verzerren könnten. Den Mitgliedstaaten ist es aber nicht verwehrt, den Anspruch auf Gewährung von Beihilfen an strengere Voraussetzungen zu knüpfen, als es nach dem beihilferechtlich vorgegebenen Rahmen möglich wäre. Die Mitgliedstaaten sind unionsrechtlich nicht gehalten, jede Subvention, die nach dem europäischen Beihilferecht zulässig wäre, auch zu gewähren (VG Düsseldorf, U.v. 7.11.2024 – 9 K 6356/23 – juris Rn. 90; vgl. auch BayVGH, B.v. 12.9.2024 – 22 ZB 23.1462 – juris Rn. 12).

36
Da es sonach und wie mehrfach ausgeführt allein Sache der Beklagten ist, ein entsprechend autonomes und erweitertes Verständnis von verbundenen Unternehmen i.S.d. Nr. 2.4 der Zuwendungsrichtlinie zu definieren und zu vollziehen (vgl. bereits VG München, U.v. 15.9.2021 – M 31 K 21.110 – juris Rn. 28), ist die schriftsätzlich (Schriftsatz vom 11.6.2026) und in der mündlichen Verhandlung beantragte Aussetzung des Verfahrens und Veranlassung einer Vorabentscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union zur Frage der Auslegung der so genannten KMU-Empfehlung – VO (EU) Nr. 651/2014 – nicht im Sinne des Art. 267 Abs. 2 AEUV erforderlich.

37
dd) Die dargelegte Zuwendungspraxis der Beklagten, familiäre Verbindungen als ausreichend anzusehen für die Schlussfolgerung auf eine gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen, verletzt ferner kein Grundrecht der Klägerin aus Art. 3 Abs. 1 GG und Art. 6 Abs. 1 GG.

38
Der Staat ist zwar auch bei der Gewährung von Leistungen und Vorteilen durch Art. 6 Abs. 1 GG verpflichtet, Ehe und Familie nicht zu benachteiligen. Die Klägerin kann sich aber gemäß Art. 19 Abs. 3 GG als inländische juristische Person von vornherein nur auf den seinem Wesen nach auf sie anwendbaren Art. 3 Abs. 1 GG berufen, nicht hingegen auf den natürlichen Personen vorbehaltenen Schutz der Ehe und Familie aus Art. 6 Abs. 1 GG (vgl. aktuell im Kontext der Überbrückungshilfe VGH BW, U.v. 31.3.2026 – 14 S 300/25 – juris Rn. 105 f. m.w.N.; B.v. 23.7.2024 – 14 S 604/24 – juris Rn. 25; OVG M-V, B.v. 7.11.2023 – 2 LZ 196/23 OVG – juris Rn. 16).

39
Unabhängig davon knüpft die von der Beklagten zu Grunde gelegte Zuwendungspraxis auch nicht an die Eigenschaft der Gesellschafterin der Klägerin und des Gesellschafters des mit ihr, der Klägerin, verbundenen Unternehmens als Geschwister an. Vielmehr stellt sie auf das gemeinsame Handeln natürlicher Personen ab. Auch soweit sie für die Schlussfolgerung auf das gemeinsame Handeln natürlicher Personen auf „familiäre Verbindungen“ abstellt, nimmt die Beklagte gerade nicht die verwandtschaftliche Beziehung, sondern ein ersichtlich deutlich breiter angelegtes Kriterium in den Blick. Ohnehin ist es der Beklagten nicht verwehrt, auch aus anderen, von familiären Verbindungen unabhängigen Gründen auf ein gemeinsames Handeln natürlicher Personen zu schließen. Hierzu heißt es in den maßgeblichen FAQ – Nr. 5.2 Fußnote 23 – ausdrücklich, dass als gemeinsam handelnd im Sinne dieser Definition natürliche Personen auch dann anzusehen sind, wenn sie sich abstimmen, um Einfluss auf die geschäftlichen Entscheidungen der betreffenden Unternehmen auszuüben, so dass diese Unternehmen unabhängig vom Bestehen verwandtschaftlicher Beziehungen zwischen den fraglichen Personen nicht als wirtschaftlich voneinander unabhängig angesehen werden können (VGH BW, U.v. 31.3.2026 – 14 S 300/25 – juris Rn. 106; B.v. 23.7.2024 – 14 S 604/24 – juris Rn. 25).

40
Ferner ist ein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG jedenfalls im Ergebnis nicht erkennbar. Der allgemeine Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG gebietet dem Normgeber, wesentlich Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches ungleich zu behandeln. Aus dem allgemeinen Gleichheitssatz ergeben sich je nach Regelungsgegenstand und Differenzierungsmerkmalen unterschiedliche Grenzen für den Gesetzgeber, die von gelockerten auf das Willkürverbot beschränkten Bindungen bis hin zu strengen Verhältnismäßigkeitserfordernissen reichen können. Differenzierungen bedürfen stets der Rechtfertigung durch Sachgründe, die dem Differenzierungsziel und dem Ausmaß der Ungleichbehandlung angemessen sind. Art. 3 Abs. 1 GG gebietet nicht nur, dass die Ungleichbehandlung an ein der Art nach sachlich gerechtfertigtes Unterscheidungskriterium anknüpft, sondern verlangt auch für das Maß der Differenzierung einen inneren Zusammenhang zwischen den vorgefundenen Verschiedenheiten und der differenzierenden Regelung, der sich als sachlich vertretbarer Unterscheidungsgesichtspunkt von hinreichendem Gewicht erweist (vgl. etwa BVerfG, B.v. 21.6.2011 – 1 BvR 2035/07 – juris Rn. 64; B.v. 7.7.2009 – 1 BvR 1164/07 – juris Rn. 86). Dem Zuwendungs- und Richtliniengeber bzw. der Zuwendungsbehörde ist dabei ohne Verstoß gegen den Gleichheitssatz ein bestimmtes Maß an Typisierung zuzugestehen. Der Gesetzgeber ist bei der Ordnung von Massenerscheinungen berechtigt, die Vielzahl der Einzelfälle in dem Gesamtbild zu erfassen, das nach den ihm vorliegenden Erfahrungen die regelungsbedürftigen Sachverhalte zutreffend wiedergibt. Auf dieser Grundlage darf er grundsätzlich generalisierende, typisierende und pauschalierende Regelungen treffen, ohne allein schon wegen der damit unvermeidlich verbundenen Härten gegen Gleichheitsgebote zu verstoßen (vgl. zuletzt etwa BVerfG, B.v. 29.1.2019 – 2 BvC 62/14 – juris Rn. 47 m.w.N.; zum Ganzen auch Boysen, in: v. Münch/Kunig, GG, 8. Aufl. 2025, Art. 3 Rn. 98 f.). Gleiches gilt im Wesentlichen auch für die Bindung der Verwaltung im Bereich einer Zuwendungsgewährung (vgl. zusammenfassend etwa VG München, U.v. 24.9.2024 – M 31 K 22.6201 –, Rn. 30; U.v. 6.7.2021 – M 31 K 20.6548 – juris Rn. 38).

41
Vor diesem Hintergrund ist festzustellen, dass die Beklagte in ihrer Zuwendungspraxis ein verbundenes Unternehmen nicht ausschließlich bei familiären Verbindungen annimmt, sondern diese als eine von mehreren Fallgruppen behandelt, in denen sie von einem gemeinsamen Handeln natürlicher Personen ausgeht. Der pauschalen Einbeziehung engerer familiärer Verbindungen liegt, wie insbesondere in den von Seiten der Klägerbevollmächtigten vorgelegten Unterlagen (Anlage K 13) ausgeführt, die typisierende Annahme zugrunde, dass staatliche Leistungen nur subsidiär zu innerfamiliären Leistungen aufgrund familiärer Solidarität gewährt werden sollen.

42
Bei wirtschaftlicher Betrachtung spricht für die Typisierung, bei mehreren Unternehmen unter bestimmten weiteren Voraussetzungen (insbesondere Tätigkeit auf demselben oder einem benachbarten Markt) aus familiären Verbindungen der Inhaber dieser Unternehmen auf eine gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen mit der Konsequenz zu schließen, dass im familiären Zusammenhang gemeinsam gewirtschaftet wird. Die Beklagte schließt nicht darüber hinaus nicht jedes Unternehmen von der Förderung aus, weil es geschäftlich mit einem Unternehmen verbunden ist, dessen Gesellschafter zusätzlich in familiärer oder ehelicher Verbindung stehen. Für die Annahme verbundener Unternehmen, wodurch die

Förderung von innerhalb des Verbunds anfallender Fixkosten ausgeschlossen wird, setzt die Beklagte zusätzlich voraus, dass die Unternehmen auf benachbarten Märkten tätig sind, also auch die wirtschaftliche Verflechtung von besonders enger Natur ist und dementsprechend von einer gemeinsamen Beherrschung des Unternehmensverbunds ausgegangen werden kann. Diese Typisierung ist angesichts der dadurch eintretenden Rechtssicherheit, der Vielzahl von Anträgen, welche die Beklagte innerhalb kürzester Zeit zu prüfen hatte, und des hohen Aufwands, den eine vertiefte Einzelfallprüfung zur Folge hätte, gerechtfertigt (VGH BW, U.v. 31.3.2026 – 14 S 300/25 – juris Rn Rn. 110, 112; im Ergebnis auch nicht beanstandet durch BayVGH, B.v. 12.9.2024 – 22 ZB 23.1462 – juris Rn. 12).

43
Eine gleichheitswidrige Benachteiligung gegenüber Schaustellenden, wie zuletzt von Seiten der Klägerbevollmächtigten vorgetragen (Schriftsatz vom 12.6.2026 mit 45 Seiten), ist ebenfalls nicht festzustellen. Ausgangspunkt ist das als Anlage K 12 vorgelegte Informationsschreiben des BMWK vom 27. Juni 2023 (wiedergegeben im Übrigen bereits bei VG Karlsruhe, U.v. 11.7.2024 – 1 K 2711/23 – juris Rn. 91 ff.). Danach können bei engen familiären Verbindungen andere Art die Antragstellenden – hier die Schaustellenden – widerlegen, dass sie gemeinsam handeln und damit ein Verbund vorliegt. Dies setzt indes voraus, dass von diesen Familienmitgliedern keine wesentliche Betriebsgrundlage bezogen wird und keine anderweitige maßgebliche personelle Verflechtung besteht. Ob angesichts dieser zusätzlichen Voraussetzungen und Einschränkungen, insbesondere einer anderweitigen personellen Verflechtung, insofern überhaupt von einer Ungleichbehandlung auszugehen ist (zumindest für den konkreten Einzelfall ablehnend VGH BW, U.v. 31.3.2026 – 14 S 300/25 – juris Rn. 114 sowie VG Karlsruhe, U.v. 11.7.2024 – 1 K 2711/23 – juris Rn. 97), kann dahinstehen. Denn auch insoweit sind die Grenzen der ausgeführten Typisierungsbefugnis des Zuwendungsgebers nicht überschritten. Die besonderen Eigenschaften der Schaustellerbranche, insbesondere die Weitergabe des Berufs von den Eltern an die Kinder bei gleichzeitiger Beibehaltung des Geschäfts durch die Eltern sowie die saisonale und temporäre Geschäftstätigkeit der Betriebe sowie die Abhängigkeit von bestimmten Veranstaltungen wie Volksfesten (vgl. Anlage K 12; hierzu weiter Ergänzender Leitfaden Verbundunternehmen, S. 4; Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestags vom 26.8.2025, WD 5 – 061/25, S. 22 f.). rechtfertigten jedenfalls eine anderweitige Behandlung und Typisierung im Fall von Schaustellerbetrieben.

44
d) Danach ist gerade auch unter Zugrundelegung der Angaben der Klägerin keine isolierte Antragsberechtigung gegeben, so dass die Beklagte die begehrte Förderung ermessensfehlerfrei ablehnen konnte.

45
aa) Maßgeblicher Beurteilungszeitpunkt ist nach der geübten Verwaltungspraxis der Beklagten der Zeitpunkt der Entscheidung der Behörde (vgl. BayVGH, B.v. 9.1.2024 – 22 ZB 23.1018 – juris Rn. 14; B.v. 27.2.2023 – 22 ZB 22.2554 – juris Rn. 14; B.v. 2.2.2022 – 6 C 21.2701 – juris Rn. 8 und 10; B.v. 25.1.2021 – 6 ZB 20.2162 – juris Rn. 17; vgl. auch SächsOVG, U.v. 16.2.2016 – 1 A 677.13 – juris Rn. 67), weil bzw. wenn und soweit die Zuwendungsvoraussetzungen allein aufgrund der bis zur behördlichen Entscheidung eingegangenen Unterlagen bewertet werden. Dem materiellen Recht folgend, das hier durch die Zuwendungsrichtlinie und deren – hier maßgeblich auch schriftsätzlich vorgetragener – Anwendung durch die Beklagte in ständiger Praxis vorgegeben wird, ist daher auf den Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung abzustellen, so dass neuer Tatsachenvortrag oder die Vorlage neuer Unterlagen im Klageverfahren irrelevant sind (VG Würzburg, U.v. 25.7.2022 – W 8 K 22.289 – juris Rn. 31; U.v. 26.7.2021 – W 8 K 20.2031 – juris Rn. 21; vgl. auch VG Weimar, U.v. 17.9.2020 – 8 K 609/20 – juris Rn. 26; VG München, U.v. 25.3.2026 – M 31 K 23.3567 – juris Rn. 30).

46
bb) Die Beklagte geht auf Grundlage ihrer ständigen Zuwendungspraxis zum maßgeblichen Zeitpunkt der Behördenentscheidung nachvollziehbar davon aus, dass es sich bei der Klägerin und der Flohmarkt M* … … um verbundene Unternehmen handelt. Danach sind – wie ausgeführt – mehrere Unternehmen, die derselben natürlichen Person oder einer gemeinsam handelnden Gruppe natürlicher Personen gehören, verbundene Unternehmen, sofern sie ganz oder teilweise in demselben Markt oder in sachlich benachbarten Märkten tätig sind. Fußnote 23 zu Nr. 5.2 der FAQs ergänzt hierzu, dass familiäre Verbindungen als ausreichend für die Schlussfolgerung gelten, dass natürliche Personen gemeinsam handeln. Des Weiteren sind als gemeinsam handelnd im Sinne dieser Definition natürliche Personen

anzusehen, wenn sie sich abstimmen, um Einfluss auf die geschäftlichen Entscheidungen der betreffenden Unternehmen auszuüben, so dass diese Unternehmen unabhängig vom Bestehen vertraglicher Beziehungen zwischen den fraglichen Personen nicht als wirtschaftlich voneinander unabhängig angesehen werden können. Im vorliegenden Fall sind die jeweiligen Alleingesellschafter der Unternehmen, was als solches unbestritten ist, Geschwister, so dass – im Sinne der ständigen Zuwendungspraxis – eine familiäre Verbindung vorliegt, die zur Schlussfolgerung eines gemeinsamen Handelns führt.

47
Davon abgesehen und selbständig die Entscheidung tragend ist festzustellen, dass es sich bei der Alleingesellschafterin der Klägerin und dem Alleingesellschafter der Flohmarkt M* … … auch unabhängig von ihrer familiären Verbindung im Sinne der ständigen Zuwendungspraxis um eine gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen handelt, die in der Lage sind, sich abzustimmen, um Einfluss auf die geschäftlichen Entscheidungen der betreffenden Unternehmen auszuüben, so dass diese nicht als wirtschaftlich voneinander unabhängig angesehen werden können (vgl. Nr. 5.2 der FAQs, Fußnote 23). Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass, wie auch in der mündlichen Verhandlung erörtert (Sitzungsprotokoll S. 4), der Alleingesellschafter der Flohmarkt M* … … nach den Inhalten des durch das Gericht zur mündlichen Verhandlung abgerufenen und zur Gerichtsakte genommenen Handelsregisterauszugs zur Klägerin noch bis Ende 2023 Mitgeschäftsführer der Klägerin war. In dieser Eigenschaft trat er – zeitlich noch zwischen der Einreichung des Erst- und des Änderungsantrags zur hier gegenständlichen Überbrückungshilfe III – aktenkundig als Mitantragsteller zur Durchführung von Flohmärkten im Juni und Juli 2021 durch die Klägerin auf (Bl. 186 der Behördenakte zum Änderungsantrag). Insbesondere angesichts dieser nach außen in Erscheinung tretenden Geschäftsführertätigkeit des Alleingesellschafters der Flohmarkt M* … … für die Klägerin erscheint der Einwand der Klägerbevollmächtigten in der mündlichen Verhandlung, es liege insgesamt seit 2018 ein „Prozess der wirtschaftlichen Trennung“ vor bzw. dass „keine gleichgerichteten Interessen“ (Klageschriftsatz vom 23.6.2023, ergänzend Schriftsatz vom 6.11.2023) vorlägen, wenig plausibel. Auch der Umstand, dass bei dem Verkauf des Teilbetriebs „Flohmarkt“ durch die Flohmarkt M* … … an die Klägerin – abgeschlossen zeitlich zwischen der Einreichung des Erst- und des Änderungsantrags – die Überbrückungshilfe III Gegenstand der vertraglichen Regelung war (§ 3 Abs. 2 des Vertrags, Bl. 206 der Behördenakte zum Änderungsantrag sowie Anlage zum Klageschriftsatz vom 23.6.2023) spricht ergänzend dafür, dass die Unternehmen im Sinne der ständigen Zuwendungspraxis nicht als wirtschaftlich voneinander unabhängig angesehen werden können. Die Aspekte sind auch nicht, wie seitens der Klägerbevollmächtigten kritisiert, „nachgeschoben“, sondern waren bereits, wie ausgeführt, im behördlichen Verfahren aktenkundig.

48
Auch die Annahme der Beklagten, dass die Klägerin und die Flohmarkt M* … … im Sinne der ständigen Zuwendungspraxis in demselben Markt tätig sind, ist im Ergebnis nicht zu beanstanden. Die Zuwendungsgeberin kann bei der Eingrenzung und Festlegung des Zuwendungsgegenstandes eine typisierende, an formalen Gegebenheiten orientierte Betrachtungsweise anlegen und die Antragsberechtigung (lediglich) auf Grundlage von nach außen sichtbaren und ohne weiteres nachprüfbaren Kriterien beurteilen (vgl. grundlegend BayVGH, B.v. 16.7.2025 – 21 ZB 24.820 – juris Rn. 18, 29 zu Eintragungen im Handelsregister; VG München, U.v. 25.3.2026 – M 31 K 23.3567 – juris Rn. 24; VG Bayreuth, GB v. 26.2.2025 – B 7 K 24.427 – juris Rn. 45 sowie VG Halle, U.v. 26.8.2025 – 4 A 367/23 HAL – juris Rn. 25 zu Inhalten des Steuerbescheids; VG München, U.v. 23.2.2024 – M 31 K 22.534 – juris Rn. 26 zum Fragebogen zur steuerlichen Erfassung). Daher kann die Beklagte, wie geschehen, auch hinsichtlich der Tätigkeit in demselben Markt auf die Eintragungen im Handelsregister abstellen. Danach war – jedenfalls zum wie ausgeführt relevanten Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung – Gegenstand des Unternehmens sowohl der Klägerin als auch der (vormaligen) Flohmarkt M* … … der „Betrieb von Flohmärkten“. Die Flohmarkt M* … … hat dies im Übrigen erst Ende des Jahres 2023 geändert, wie aus den zur mündlichen Verhandlung eingeholten Handelsregisterauszügen der Unternehmen sowie der Anlage B1 ersichtlich ist.

49
Der schriftsätzlich und in der mündlichen Verhandlung beantragten Beweiserhebung zur Zuwendungspraxis in Bezug auf die Relevanz der Handelsregistereintragungen (Sitzungsprotokoll S. 7 f.) war in diesem Zusammenhang nicht nachzukommen. Die vorgetragene Zuwendungspraxis zum Rückgriff auf

Handelsregistereintragungen wird durch den klägerseitigen Vortrag, wonach die Beklagte gerade im konkreten Fall die konkreten Unternehmensbeziehungen und Tätigkeiten geprüft und mithin nicht (allein) auf die Eintragungen in das Handelsregister abgestellt habe, nicht erschüttert. Denn nach der vorliegenden Behördenakte zum Änderungsantrag betrafen die insoweit relevanten Rückfragen die Gründung der Klägerin (Bl. 203 der Behördenakte zum Änderungsantrag) sowie das Verhältnis der beiden Unternehmen zueinander (Bl. 204 der Behördenakte zum Änderungsantrag). Anders als von Seiten der Klägerbevollmächtigten behauptet, fand mithin keine konkrete Prüfung der Unternehmenstätigkeit(en) statt. Insofern handelt es sich um einen auf eine Überprüfung der Entscheidungspraxis der Beklagten gerichteten bloßen Beweisermittlungsantrag, mit dem festgestellt werden soll, ob überhaupt entscheidungserhebliche Tatsachen vorliegen.

50
Etwas anderes ergibt sich – unabhängig davon – entgegen den Ausführungen der Klagepartei (Schriftsatz vom 6.11.2023 und 12.6.2026 mit 45 Seiten) auch in der Sache nicht aus den im Antragsverfahren von Seiten des prüfenden Dritten mitgeteilten und übermittelten Informationen. Mitgeteilt wurde von Seiten des prüfenden Dritten, dass „das operative Geschäft der Flohmarkt M* … … dabei [durch die Klägerin] übernommen“ wurde und der Geschäftsbetrieb in vergleichbarem Ausmaß fortgeführt werde (Bl. 203 der Behördenakte zum Änderungsantrag). Ferner wurde der Unternehmenskaufvertrag auf Nachfrage vorgelegt (Bl. 204 ff. der Behördenakte zum Änderungsantrag). Aus dem Verkauf des Teilbetriebs „Flohmarkt“ an die Klägerin durch die Flohmarkt M* … … folgt indes keineswegs zwingend, dass das letztgenannte Unternehmen nicht mehr im Bereich des Betriebs von Flohmärkten tätig sein wird oder kann. Dies belegt gerade das von Klägerseite hervorgehobene Wettbewerbsverbot in § 11 des Unternehmenskaufvertrag (Bl. 213 der Behördenakte zum Änderungsantrag). Wie in der mündlichen Verhandlung erörtert, handelt es sich hierbei um ein räumlich begrenztes Wettbewerbsverbot im Umkreis von 200 km vom Ort des Geschäftsbetriebs. Es ist mithin nicht ausgeschlossen, dass die Flohmarkt M* … … außerhalb dieses räumlichen Bereichs weiterhin dem Betrieb von Flohmärkten nachgeht. Zwar mag es sein, dass, wie die Klägerbevollmächtigte in der mündlichen Verhandlung ausgeführt hat, ein (räumlich) unbeschränktes Wettbewerbsverbot zivilrechtlich nicht möglich sei und die Fassung des Unternehmenskaufvertrag insoweit vor allem den rechtlichen Rahmenbedingungen folgt und weniger Aussagekraft für die künftige Tätigkeit des Unternehmens entfaltet. Indes verlassen derartige Detailüberlegungen den Rahmen der hier von Seiten der Beklagten als Zuwendungsgeberin zu fordernden Sachaufklärung. Denn den Zuwendungsantragsteller trifft über die allgemeine Mitwirkungspflicht nach Art. 26 Abs. 2 BayVwVfG hinaus eine (erhöhte) Sorgfaltspflicht im Hinblick auf die Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben, die im Zuwendungsverfahren zu berücksichtigen sind (vgl. BayVGH, B.v. 20.7.2022 – 22 ZB 21.2777 – juris Rn. 16). Hierbei ist maßgeblich in den Blick zu nehmen, dass es gerade im Zuwendungsverfahren in der Sphäre und Verantwortung des Zuwendungsempfängers liegt, die Voraussetzungen für die Gewährung einer Zuwendung bis zum maßgeblichen Entscheidungszeitpunkt (fristgerecht) darzulegen und nachzuweisen (vgl. z.B. VG München, U.v. 10.10.2022 – M 31 K 22.661 – juris Rn. 28 m.w.N.). Da die streitige Zuwendung eine freiwillige Leistung darstellt, ist ihre Gewährung von einer Mitwirkung des Antragstellers im Rahmen des Zuwendungsverfahrens, insbesondere von der Mitteilung und Substantiierung zutreffender, zur Identifikation und für die Förderfähigkeit notwendiger (qualifizierter) Angaben abhängig (vgl. zusammenfassend etwa VG München, B.v. 9.1.2025 – M 31 E 24.537 – juris Rn. 19; B.v. 16.10.2024 – M 31 E 24.5993 – juris Rn. 26). Eine weitere Sachverhaltsaufklärung durch den Beklagten, wie von Seiten der Klägerbevollmächtigten zuletzt für erforderlich gehalten (Schriftsatz vom 12. Juni 2026 mit 45 Seiten), ist im konkreten Fall nicht erforderlich. Insbesondere hat der Beklagte im zuwendungsrechtlichen Kontext einer – wie hier – freiwilligen Leistung nicht unter Ermittlung maßgeblicher Umstände in der Sphäre des Zuwendungsantragstellers einen für den jeweiligen Antragsteller erfolgreichen Ausgang des Zuwendungsverfahrens zu gewährleisten. Vor diesem Hintergrund führt es auch nicht weiter, wenn die Klagepartei in diesem Zusammenhang auf die als Anlage K 10 stammenden Informationen zur Struktur und Tätigkeitsbereich weiterer Firmen der Alleingesellschafter der Klägerin und der Flohmarkt M* … … verweist. Abgesehen davon, dass auch diese Unterlagen in der Sache nur am Rande die hier relevanten Unternehmen betreffen, weist die Beklagte zu Recht darauf hin, dass die Unterlagen aus einem anderen behördlichen Verfahren stammen. Die Beklagte ist – wie ausgeführt – im zuwendungsrechtlichen Kontext gerade nicht verpflichtet, umfassende Recherchen und Prüfungen über verschiedene Verfahren hinweg vorzunehmen.

51

Nach der – wie mehrfach ausgeführt allein maßgeblichen – Zuwendungspraxis der Beklagten geht diese mithin insgesamt in nicht zu beanstandender Weise davon aus, dass im konkreten Fall der Klägerin und der Flohmarkt M* … … verbundene Unternehmen vorliegen. Daher kommt es auf weitere, insbesondere Unionsrechtliche Anforderungen (Schriftsatz der Klagepartei vom 12.6.2026 mit 45 Seiten) in diesem Zusammenhang nicht an.

52
cc) Schließlich liegen auch keine atypischen Umstände vor, die im konkreten Einzelfall eine andere Entscheidung erfordert hätten.

53
Im Allgemeinen dürfen ermessenslenkende Verwaltungsvorschriften nur für den Regelfall gelten und müssen daher Spielraum für die Berücksichtigung der Besonderheiten atypischer Fälle lassen (vgl. OVG NW, B.v. 29.5.2017 – 4 A 516/15 – juris Rn. 30 m.w.N.). Ein atypischer Fall ist gegeben, wenn der konkrete Sachverhalt außergewöhnliche Umstände aufweist, deren Besonderheiten von der ermessenslenkenden Vorschrift nicht hinreichend erfasst und von solchem Gewicht sind, dass sie eine von der im Regelfall vorgesehenen Rechtsfolge abweichende Behandlung gebieten (vgl. BayVGH, B.v. 22.5.2023 – 22 ZB 22.2661 – juris Rn. 38 m.w.N.; zusammenfassend VG Bayreuth, U.v. 23.3.2026 – B 7 K 24.820 – juris Rn. 138).

54
Das Gericht geht bereits dem Grunde nach davon aus, dass eine Berücksichtigung atypischer Fälle in der Konstellation von Billigkeitsleistungen ohne gesetzliche (Anspruchs-)Grundlage zwar von Rechts wegen möglich wäre, eine gerichtlich durchsetzbare Verpflichtung der Beklagten hierzu allerdings nicht besteht (vgl. eingehend VG München, U.v. 5.7.2021 – M 31 K 21.1483 – juris Rn. 30 ff.; ebenso, wenngleich im Ergebnis offen lassend VG Bayreuth, U.v. 23.3.2026 – B 7 K 24.820 – juris Rn. 140). Auch in der aktuellen obergerichtlichen Rechtsprechung wird – zwar nicht zur Frage der Berücksichtigung atypischer Fälle, indes generell – zu Recht darauf hingewiesen,

55
das Forderungen, die Gerichte sollten die Rechtsträger der Förderstellen zu einer Zuwendung für andere als den vom Fördermittelgeber bestimmte Zwecke oder unter anderen als den in der Verwaltungspraxis der zuständigen Behörde gleichmäßig zugrunde gelegten Voraussetzungen verpflichten können, nicht zutreffen. Diese Forderung läuft im Kern auf eine solche nach der richterrechtlichen Schaffung von Subventionsansprüchen in einem Bereich hinaus, in dem der parlamentarische Gesetzgeber von der Schaffung solcher Ansprüche gerade abgesehen hat. Einem solchen Anliegen steht im Kern der Grundsatz der Gewaltenteilung aus Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG U entgegen (VGH BW, U.v. 31.3.2026 – 14 S 300/25 – juris Rn. 91).

56
Dem braucht indes nicht nachgegangen werden, da ein atypischer Fall, bzw. außergewöhnliche Umstände hier schon in der Sache nicht ersichtlich sind. Der klägerseitige Verweis auf die Umstände des Unternehmensverkaufs (Schriftsatz vom 12.6.2026 mit 29 Seiten) betreffen das Verhältnis der beiden Unternehmen zueinander, dies ist im Rahmen der Frage des Vorliegens verbundener Unternehmen nach der ständigen Zuwendungspraxis Gegenstand der Betrachtung. Dabei ist insbesondere – wie ausgeführt – die Tätigkeit auf demselben Markt eines der Kriterien, für die entsprechende Anforderungen auch des Nachweises bestehen. Alleine die Tatsache, dass die Klägerin die von der Beklagten bei der Betrachtung eines Unternehmensverbundes entwickelte Förderpraxis für rechtswidrig hält, begründet keinen Ausnahmefall (vgl. BayVGH, B.v. 22.5.2023 – 22 ZB 22.2661 – juris Rn. 38). Dass die Alleingesellschafterin der Klägerin Mitglied des lokalen Schaustellerverbands sei, wie nunmehr schriftsätzlich vorgetragen, war bis zum maßgeblichen Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung nicht vorgetragen und somit durch die Beklagte in ihrer Zuwendungsentscheidung nicht zu berücksichtigen. Davon abgesehen handelt es sich bei der Klägerin gerade nicht um einen Schaustellerbetrieb, woran auch die von Seiten der Klagepartei – Anlagen K 12 und K 13 – hervorgehobenen Regelungen anknüpfen. Insofern ist auch in der Sache nicht ersichtlich, wie die (persönliche) Mitgliedschaft der Alleingesellschafterin der Klägerin in einem Schaustellerverband ein „atypisches Charakteristikum“ (Schriftsatz vom 12.6.2026 mit 29 Seiten) darstellen sollte. Auch der Verweis darauf, dass die Alleingesellschafter der Klägerin und der Flohmarkt M* … … keine übergeordnete Geschäftspolitik abgestimmten und ohnehin das Verhältnis der Geschwister als distanziert

zu bezeichnen sei, führt in diesem Zusammenhang nicht weiter. Entscheidend ist nach der ständigen Zuwendungspraxis, wie ausgeführt, die Frage eines gemeinsamen Handelns der fraglichen natürlichen Personen, nicht ihr persönliches Verhältnis. Insofern wurde bereits festgestellt, dass die Geschwister noch Mitte 2021 gemeinsam für die Klägerin als Geschäftsführer tätig waren und als solche auch nach außen auftraten. Ein atypischer Fall ist insoweit nicht ersichtlich.

57
dd) Dem Richtlinien- bzw. Zuwendungsgeber steht es frei, sich für eine bestimmte Verwaltungspraxis zu entscheiden und diese zu handhaben bzw. hier durch die beliehene Beklagte handhaben zu lassen. Die Willkürgrenze wird selbst dann nicht überschritten, wenn es auch für eine alternative Förderpraxis gute oder gegebenenfalls sogar bessere Gründe gäbe. Eine Verletzung des Willkürverbots liegt nur dann vor, wenn die maßgeblichen Kriterien unter keinem denkbaren Aspekt rechtlich vertretbar wären und sich daher der Schluss aufdrängen würde, dass sie auf sachfremden Erwägungen beruhten (BayVGH, B.v. 8.11.2021 – 6 ZB 21.2023 – juris Rn. 13; VG München, U.v. 17.10.2022 – M 31 K 21.4328 – juris Rn. 36; U.v. 15.11.2021 – M 31 K 21.2780 – juris Rn. 33; U.v. 15.9.2021 – M 31 K 21.110 – juris Rn. 28). Dies ist, wie vorstehend dargelegt, hier nicht der Fall. Für den Schluss auf eine willkürliche Fassung oder Handhabung der Förderrichtlinie und der darauf aufbauenden Förderpraxis bestehen mithin keine Anhaltspunkte. Ein Anspruch der Klagepartei auf Gewährung und Auszahlung einer Überbrückungshilfe besteht mithin insgesamt nicht.

II.

58
Aufgrund der fehlenden Voraussetzungen ist ein Anspruch der Klägerin auf Gewährung und Auszahlung einer Überbrückungshilfe III bereits tatbestandlich nicht gegeben, so dass sich der ablehnende Bescheid vom 14. Juni 2023 als rechtmäßig erweist und der hilfsweise geltend gemachte Anspruch auf Neubescheidung nicht in Betracht kommt (vgl. Wolff/Humberg, in: NK-VwGO, 6. Aufl. 2025, § 113 Rn. 422).

III.

59
Der angefochtene Bescheid vom 14. Juni 2023 ist auch insoweit rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO), als die Beklagte darin die Ersetzung des Bescheids vom 15. Juni 2022 sowie die Aufhebung des Bescheids vom 12. Mai 2021 über eine Auszahlung für die Überbrückungshilfe und die Erstattung der gewährten Auszahlung i.H.v. 146.059,47 EUR sowie deren Verzinsung angeordnet hat.

60
1. Es kann offenbleiben, ob als Rechtsgrundlage für die Rücknahme der mit Bescheid vom 12. Mai 2021 auf den Erstantrag der Klägerin hin gewährten Auszahlung einer Überbrückungshilfe III Art. 48 BayVwVfG herangezogen werden kann, wofür einiges spricht und wovon die Begründung des streitgegenständlichen Bescheids ausgeht. Denn es handelt sich vorliegend um die Konstellation einer lediglich vorläufigen bzw. vorbehaltlichen Bewilligung einer Überbrückungshilfe III (vgl. hierzu grundsätzlich BVerwG, U.v. 14.4.1983 – 3 C 8.82 – juris Rn. 33; aktuell BVerwG, B.v. 13.1.2026 – 4 B 6.25 – juris Rn. 5; BayVGH, B.v. 14.8.2025 – 21 ZB 24.927 – juris Rn. 19 ff.; ferner etwa VG München, U.v. 16.12.2021 – M 31 K 21.3624 – juris Rn. 58 m.w.N.).

61
In diesem Fall einer vorbehaltlichen Regelung bzw. eines Schlussbescheids ist eine Rücknahme nach Art. 48 BayVwVfG nicht erforderlich bzw. findet diese Vorschrift keine Anwendung. Vielmehr wird die vorläufige Gewährung der Überbrückungshilfe III durch den endgültigen, hier streitgegenständlichen Ablehnungsbescheid ersetzt und erledigt. Der Bewilligungsbescheid ist lediglich die Grundlage für die vorläufig geleistete Auszahlung; hierin erschöpft sich seine Rechtswirkung. Ausdrücklich führt der Bescheid vom 12. Mai 2021 in Nr. 2 des Tenors aus, dass die Bewilligung der Höhe der Überbrückungshilfe unter dem Vorbehalt der endgültigen Festsetzung in einem Schlussbescheid ergeht. Auch zeigt eine Gesamtschau der Nrn. 1.3, 2, 3, 11 und 12 der Nebenbestimmungen des Bescheids vom 12. Mai 2021, dass etwa die Frage der Coronabedingtheit des Umsatzeinbruchs, die eine Voraussetzung zur Bejahung der Antragsberechtigung darstellt, nicht mit dieser Verbescheidung endgültig zwischen den Beteiligten geklärt ist. In Nr. 11 ist insbesondere ausgeführt, dass sich die Beklagte im Einzelfall im Nachgang eine

Prüfung der Voraussetzungen für die Gewährung der Überbrückungshilfe, der Schlussabrechnung gem. Nr. 3 der Nebenbestimmungen dieses Bescheids sowie der Verwendung der Überbrückungshilfe vorbehält. Damit ist im Übrigen auch klargestellt, dass sich der Vorbehalt nicht nur auf die Prüfung der Schlussabrechnung beziehen muss. Grundsätzlich ist nach den Auslegungsgrundsätzen der §§ 133, 157 BGB zu erforschen, wie der Adressat einen Verwaltungsakt unter Berücksichtigung der ihm bekannten oder erkennbaren Umstände bei objektiver Auslegung verstehen musste. Aus der Sicht eines objektiven Empfängers stellt sich der Bescheid vom 12. Mai 2021 als vorläufiger Zuwendungsbescheid dar (vgl. BVerwG, U.v. 15.3.2017 – 10 C 1/16 – juris Rn. 14 f.; zu einer entsprechenden Konstellation BayVGH, B.v. 14.8.2025 – 21 ZB 24.927 – juris Rn. 19; eingehend und aktuell VG Bayreuth, U.v. 23.3.2026 – B 7 K 25.143 – juris Rn. 47 f.; VG München, U.v. 11.5.2022 – M 31 K 21.4171 – juris Rn. 42).

62
Dementsprechend kommt dem angefochtenen Bescheid vom 14. Juni 2023 in dieser Hinsicht der Charakter eines Schlussbescheids mit dem Regelungsgehalt zu, die beantragte Überbrückungshilfe III (endgültig) abzulehnen und die sich hieraus angesichts der erfolgten Auszahlung ergebende Überzahlung nebst Zinsen zurückzufordern. Die Überbrückungshilfe III wird von der Beklagten in einem mehrstufigen Verfahren mit einer zunächst lediglich vorläufigen Gewährung in Gestalt einer – bereits aufgrund ihrer Rechtsnatur stets vorläufigen – Auszahlung oder jedenfalls unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der endgültigen Festsetzung in weiteren behördlichen Verfahrensschritten gewährt, sodass ein Vertrauensschutz des Empfängers hierauf schon dem Grunde nach nicht beruhen kann (vgl. BVerwG, U.v. 14.4.1983 – 3 C 8.82 – juris Rn. 34; U.v. 15.3.2017 – 10 C 1/16 – juris Rn. 16; ferner etwa VG München, U.v. 16.12.2021 – M 31 K 21.3624 – juris Rn. 58; VG Düsseldorf, U.v. 12.12.2014 – 13 K 430/13 – juris Rn. 42).

63
Kommt ein Gericht zu dem Ergebnis, ein Bescheid sei zu Unrecht auf eine nicht tragfähige – oder wie hier: weniger naheliegende – Rechtsgrundlage gestützt worden, ist es gemäß § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO auch verpflichtet zu prüfen, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang der Bescheid mit Blick auf sonstige Rechtsgrundlagen aufrechterhalten werden kann (vgl. rechtsgrundsätzlich BVerwG, B.v. 29.7.2019 – 2 B 19/18 – juris Rn. 24; U.v. 19.8.1988 – 8 C 29/87 – juris; U.v. 31.3.2010 – 8 C 12/09 – juris Rn. 16; ebenso BayVGH, U.v. 23.7.2020 – 14 B 18.1472 – juris Rn. 29; VG München, U.v. 12.5.2021 – M 31 K 15.2119 – juris Rn. 56).

64
Bei einer solchen Konstellation bedarf es keiner (richterlichen) Umdeutung, sodass die Aufrechterhaltung des Bescheides auch nicht davon abhängt, ob die Voraussetzungen für eine Umdeutung nach Art. 47 BayVwVfG erfüllt sind. So liegt der Fall hier. Der Regelungsgehalt des angegriffenen Bescheids bleibt unverändert, wenn die Aufhebung der gewährten Auszahlung der Überbrückungshilfe III in zutreffender Weise als Schlussbescheid unter endgültiger Ablehnung der Überbrückungshilfe III anstelle einer Rücknahme des Bescheids vom 12. Mai 2021 angesehen wird, zumal der Tenor des streitgegenständlichen (Aufhebungs-)Bescheids ohnehin auf den Vorbehalt der vollständigen Prüfung im gewährenden Bescheid Bezug nimmt.

65
Erforderlich sind zudem auch keine anderen oder zusätzlichen als die im streitgegenständlichen Bescheid vorgenommen Ermessenserwägungen, zumal das Verständnis als lediglich die vorläufige Gewährung der Überbrückungshilfe III ersetzender Schlussbescheid zu deutlich weniger anspruchsvollen Voraussetzungen für die getroffene Regelung führt. Schließlich entspricht dies auch der Absicht der Beklagten; auch die Rechtsfolgen erweisen sich für die Klägerin endlich nicht als ungünstiger (vgl. VG München, U.v. 24.9.2024 – M 31 K 23.3596 –, Rn. 42 ff.; U.v. 12.5.2021 – M 31 K 15.2119 – juris Rn. 56).

66
2. Die Verpflichtung zur Erstattung der nach endgültiger Ablehnung der Überbrückungshilfe III durch den streitgegenständlichen Bescheid rechtsgrundlos erfolgten Auszahlung i.H.v. 146.059,47 EUR folgt aus Art. 49a Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG (analog). Der in Form einer vorläufigen Regelung ergangene Bescheid über eine Bewilligung der Überbrückungshilfe III vom 12. Mai 2021 hat wie ausgeführt gemäß Art. 43 Abs. 2 BayVwVfG seine Rechtswirkung dadurch verloren, dass er durch die streitgegenständliche endgültige Ablehnung ersetzt wurde. Wird ein Verwaltungsakt, der eine Zuwendung zunächst nur vorläufig bewilligt hat, rückwirkend durch einen anderen Verwaltungsakt ersetzt, der die Zuwendung in geringerer Höhe

festsetzt, oder wie hier gänzlich ablehnt, so gelten nach herrschender Auffassung die Erstattungsvorschriften des Art. 49a Abs. 1 und 3 BayVwVfG entsprechend (BayVGH, U.v. 10.11.2021 – 4 B 20.1961 – juris Rn. 18, 28; unter Bezugnahme auf BVerwG, U.v. 11.5.2016 – 10 C 8/15 – juris Rn. 11; U.v. 19.11.2009 – 3 C 7/09 – juris Rn. 24; vgl. aktuell BayVGH, B.v. 14.8.2025 – 21 ZB 24.927 – juris Rn. 22).

67
3. Gegen die ferner angeordnete Verzinsung bei Zahlungsverzug bestehen keine Bedenken, zumal mit dieser Regelung ohnehin von der auf Grundlage des Art. 49a Abs. 3 Satz 1 BayVwVfG möglichen Verzinsung zum Teil abgesehen wurde (VG München, U.v. 24.9.2024 – M 31 K 23.3596 – juris Rn. 46).

68
Nach alledem war die Klage mit der Kostenfolge nach § 154 Abs. 1 VwGO abzuweisen.

69
Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung ergibt sich aus § 167 Abs. 2 VwGO i.V.m. §§ 708 ff. ZPO und ist hinsichtlich der Sicherheitsleistung gegenüber der verkündeten und protokollierten Fassung zu berichtigen.

70
Nach § 118 Abs. 1 VwGO sind offenbare Unrichtigkeiten im Urteil jederzeit zu berichtigen. In der am 23. Juni 2026 verkündeten und protokollierten Urteilsformel wurde unter Ziffer III. des Tenors ausgesprochen: „Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.“ Aus § 167 Abs. 1, 2 VwGO, §§ 708 Nr. 11, 709 Satz 1, 2 ZPO ergibt sich, dass die Kostenentscheidung hier nur gegen eine Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar ist, dies ist von Amts wegen auszusprechen – ohne dass dem Grunde nach ein Ermessen des Gerichts bestünde (vgl. Pietzner/Möller, in: Schoch/Schneider, VwGO, § 167 Rn. 138) – und in der verkündeten Fassung versehentlich unterblieben.